

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 109. Sitzung (21.06.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 63a.

Beilage zum Protokoll der 109. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Juni 1902.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarißs betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Giesler**.

Der vorgelegte Gesetzentwurf beabsichtigt nicht eine prinzipielle Aenderung oder Revision des Gehaltstarißs, sondern der Hauptsache nach nur den im Hauptstaatsvoranschlag und dem Nachtrag hierzu unter dem Vorbehalt der Aenderungen der gesetzlichen Bestimmungen des Gehaltstarißs angeforderten und von der Kammer genehmigten neuen Stellen bezw. Zulagen die gesetzliche Grundlage zu geben; die Gehaltsordnung soll insoweit formal geändert werden, als diese Bewilligungen dies nothwendig machen.

1. Im Spezialvoranschlag des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Tit. X. Gehalts-
etat Seite 94/95 wurde die Stelle eines Vorstandes der Bibliothek an der technischen Hochschule anverlangt
und genehmigt; da im Gehaltstariß unter B D.-Z. 5 nur „Vorstände der Universitätsbibliotheken“ aufgeführt
sind, soll die Bezeichnung erweitert werden in: „Vorstände der Hochschulbibliotheken“.

Ebenda Titel XI. Seite 120/121 wurde für den Vorstand der astrophysikalischen Abtheilung der Stern-
warte in Heidelberg die Stelle und der Gehalt nach B 5 angefordert und bewilligt; in Folge dessen ist die
Bezeichnung im Gehaltstariß B 5: „Vorstand der Sternwarte“ zu ändern in „Vorstände der Stern-
warte.“

2. Nach dem Spezialbudget des Großh. Ministeriums des Innern Titel IX Gehalts-
etat Seite 117/118 und dem Bericht des Abg. Fehrenbach hierzu Seite 7/8 wurden für zwei weitere Beamten bei Bezirks-
ämtern die Bezüge von Amtsvorständen und Dienstzulagen von je 500 M angefordert und genehmigt. Die
Anforderung wurde damit begründet, daß die Aufgabe der Polizeiverwaltung in den beiden größten Städten
des Landes Mannheim und Karlsruhe allmählich eine so bedeutende geworden ist und zu ihrer Erfüllung
ein solches Maaß gereifter Erfahrung und Vertrautheit mit den persönlichen und örtlichen Verhältnissen

voraussetzt, daß es dringend geboten erscheint, die mit ihrer Leitung zunächst betrauten zweiten Beamten dieser beiden Bezirksämter längere Zeit in ihrer Stelle zu erhalten und einen häufigeren Wechsel in dieser Stelle zu vermeiden; dies kann nur dadurch erreicht werden, daß diesen beiden Beamten das Vorrücken in die Bezüge von Amtsvorständen mit einer entsprechenden Dienstzulage von 500 *M.* zugesichert wird. Die Budgetkommission war damit einverstanden, „daß die Polizeibeamten in Karlsruhe und Mannheim in die Bezüge von Amtsvorständen nach C 3 des Gehaltstarifs mit einer entsprechenden Dienstzulage von je 500 *M.* vorrücken, vorbehaltlich der gesetzlichen Aenderung des Gehaltstarifs —.“ Die Kammer genehmigte diesen Antrag.

Nach der dermaligen Bestimmung der Anmerkung 2 zu Abth. D können die höheren Bezüge gewährt werden den zweiten Beamten „in 3 größeren Städten;“ nach obiger Bewilligung erhöht sich die Zahl solcher Beamten auf 5. Nach dem Vorschlag des Gesetzentwurfs soll die nähere Bezeichnung der Zahl der Bezirksämter, an denen solche Beamte angestellt werden können, vermieden werden, damit es aus Rücksichten des dienstlichen Interesses und der Verwendbarkeit dieser Beamten ermöglicht wird, unter Umständen in größeren Städten auch zwei Beamte mit solchen Bezügen anzustellen. Die Fassung soll deßhalb lauten: „Von den 2. Beamten bei Bezirksämtern (D.-Z. 3) können in den größeren Städten 5 mit den Bezügen der Amtsvorstände (Abth. C Ordn.-Zahl 3) angestellt werden.“

Die Kommission beantragt dieser Fassung zuzustimmen, schlägt aber vor, den weiteren Nachsatz „wovon 2 Dienstzulagen von je 500 *M.* erhalten können“, zu ändern in:

„wovon die mit der Polizeiverwaltung betrauten 2. Beamten in Karlsruhe und Mannheim Dienstzulagen von je 500 *M.* erhalten können.“

Hierdurch wird die Absicht der oben bezeichneten Anforderung und der Zweck der Bewilligung sicher gestellt und in Zukunft immer erreicht werden.

Die Großh. Regierung ist mit dieser Abänderung einverstanden.

3. Nach § 22 Abs. 2 des Beamtengesetzes hat ein Beamter, dessen Amtsstelle nicht seine ganze Zeit und Kraft erfordert, nur auf die Hälfte des tarifmäßigen Wohnungsgeldes Anspruch und nach Abs. 5 werden durch die Gehaltsordnung die Amtsstellen bezeichnet, auf deren Inhaber diese Bestimmung Anwendung findet; unter Ziffer 8 der Anmerkung zu Gehaltsabtheilung D sind als solche Beamte aufgeführt: die Strafanstaltsärzte (D.-Z. 4), die technischen Referenten (D.-Z. 7), die Bezirksärzte (D.-Z. 8). Der Gehalt dieser Beamten beträgt für Strafanstaltsärzte Höchstgehalt 4 500 *M.*, für technische Referenten 2 000–3 500 *M.*, Bezirksärzte 1 200–3 500 *M.* Die Großh. Regierung schlägt nun vor, diesen Beamten, da dieselben nicht mehr als nicht vollbeschäftigte Beamte angesehen werden können und dieselben in den größeren Bezirken wenigstens keine nennenswerthe Privatpraxis ausüben können, dieselben auch ihre Geschäftszimmer stellen müssen, das ganze Wohnungsgeld zu gewähren und deßhalb auch die Bestimmung in Anmerkung 8 zu D des Gehaltstarifs bezüglich dieser Beamten zu streichen. Die budgetmäßige Anforderung des Mehrbetrags ist im Nachtrag des Großh. Ministeriums des Innern Gehaltsetat S. 125, 129, Großh. Ministerium der Justiz des Kultus und Unterrichts S. 57 erfolgt und wurde von der Kammer bewilligt.

Es wird daher Annahme beantragt.

4. Die Katastergeometer (Abth. G. 5) beziehen aus der Staatskasse keinen Gehalt; der in D.-Z. 5 genannte Betrag von 1500–2800 *M.* ist lediglich ein Einkommensanschlag, welcher auch den anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes umfaßt. Diese Beamten könnten nach dieser Bestimmung nicht einmal für die Bemessung der Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehälter die Wohlthat des neuen, erhöhten Wohnungsgeldes genießen. Um dies zu ermöglichen, ist die Aenderung der Anmerkung 4 zu Abth. G notwendig und schlägt die Großh. Regierung vor, diesen Beamten, deren Zahl übrigens nur 5 bis 6 beträgt, das ganze Wohnungsgeld dem Werthanschlag des wandelbaren Dienstinkommens hinzuzurechnen.

Die Kommission kann dies in Uebereinstimmung mit deren Stellungnahme zu der Petition dieser Beamtenkategorie nur billigen und beantragt daher Annahme.

5. Im Staatsvoranschlag des Großh. Ministeriums des Innern, Gehaltsetat Seite 138/139, wurden für den Vorstand des thierhygienischen Instituts, die Zuchtinspektoren und Verbandsinspektoren bei der Verbandsverwaltung der Rindviehversicherung Stellen nach D. 2 des Gehaltstariifs angefordert und von der Kammer auch genehmigt. (Vergl. Bericht des Abg. Schüler Seite 9).

Die jetzt beantragte Ergänzung des Gehaltstariifs ist daher geboten und nach der Begründung gerechtfertigt.

Ähnlich verhält es sich mit den weiteren Stellen, nämlich:

Chemiker an der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt, angefordert und genehmigt Voranschlag Großh. Ministeriums des Innern, Gehaltsetat Seite 136/137;

Buchhalter bei der Kasse der technischen Hochschule, Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts 1900/1901, Gehaltsetat Seite 102/103;

Diener der Sternwarte, welche ähnlichen Dienern an den Universitäten gleichgestellt werden sollen; Kanzleiassistenten bei der Bezirksfinanzverwaltung und bei der Hochbauverwaltung, Budget des Großh. Finanzministeriums Seite 82/83;

Diener bei Steuerkommissären, Budget des Großh. Finanzministeriums, Gehaltsetat S. 192/193;

Wärter und Wärterinnen bei Universitätsanstalten, Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Seite 104/105.

Daß den Dienern der Sternwarten, der Steuerkommissäre, den Gartenaufsehern, sowie auch den Forstwarten die Wohlthat von freier Dienstkleidung gewährt werden soll, ist nur zu billigen und entspricht den Wünschen der Kammer.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen werden daher zur Annahme empfohlen.

Die Budgetkommission beantragt hiernach:

„hohe Kammer wolle dem Gesetzentwurfe mit der oben erwähnten Abänderung ihre Zustimmung ertheilen.“